

Prüfungsordnung für den Interdisziplinären Bachelorstudiengang der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 8. Dezember 2022

geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2022

geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2022

geändert durch Satzung vom 1. Februar 2023

geändert durch Satzung vom 11. Mai 2023

geändert durch Satzung vom 21. Februar 2024

geändert durch Satzung vom 24. April 2024

geändert durch Satzung vom 2. August 2024

geändert durch Satzung vom TT.MM.JJJJ (Senatsbeschluss 12.02.25 – im Genehmigungsverfahren)

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Prüfungsordnung:

I. Inhalt

Abschnitt I: Allgemeine Regelungen	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Zusätzliche Qualifikationsvoraussetzungen	3
§ 3 Regelstudienzeit, Studienbeginn	3
§ 4 Profile und Fächer	3
§ 5 Praktikum.....	4
§ 6 Prüfungsausschüsse, Fachsprecherinnen und Fachsprecher, Studiengangssprecherin und Studiengangssprecher.....	4
§ 7 Profilwechsel und Fachwechsel	5
§ 8 Bestehen der Bachelorprüfung.....	5
Abschnitt II: Profil Flexibler Bachelorstudiengang	6
§ 9 Fächer, Kombinationen und Studium Individuale	6
§ 10 Bachelorarbeit	6
§ 11 Umfang der Bachelorprüfung	6
§ 12 Studienprogramme	7
§ 13 Akademischer Grad.....	7
Abschnitt III: Profil Lehramtsgeeigneter Bachelorstudiengang	8
§ 14 Zulassungsvoraussetzung.....	8
§ 15 Fächer, Kombinationen, Ausrichtungen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 16 Bachelorarbeit	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 17 Umfang der Bachelorprüfung	9
§ 18 Akademischer Grad.....	9

Abschnitt IV: Profil Bachelorstudiengang Aisthesis. Kultur- und Medienwissenschaften	10
§ 19 Fächer, Kombinationen und Profilbereich	10
§ 20 Profilbereich Aisthesis. Kultur- und Medienwissenschaften.....	10
§ 21 Bachelorarbeit	11
§ 22 Umfang der Bachelorprüfung	11
§ 23 Akademischer Grad.....	11
Abschnitt V: Profil Bachelorstudiengang Antike ^{plus}	12
§ 24 Fächer und Kombinationen	12
§ 25 Bachelorarbeit	12
§ 26 Umfang der Bachelorprüfung	12
§ 27 Akademischer Grad.....	12
Abschnitt VI: Schlussbestimmung	13
§ 28 Schlussbestimmung, Übergangsregelung.....	13

ABSCHNITT I: ALLGEMEINE REGELUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Prüfungsordnung (PO) gilt für alle Profile, die im Interdisziplinären Bachelorstudiengang der KU studiert werden können:

Profil Flexibler Bachelorstudiengang,
Profil Lehramtsgeeigneter Bachelorstudiengang,
Profil Bachelorstudiengang Aisthesis. Kultur- und Medienwissenschaften,
Profil Bachelorstudiengang Antike^{plus}.

²Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zusätzliche Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Für die Aufnahme des Studiums im Fach Anglistik/Amerikanistik ist der Nachweis der Eignung in einer Eignungsprüfung gemäß der Satzung über die Eignungsfeststellung für den(Teil-)Studiengang „Anglistik/Amerikanistik/Englisch“ an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. Juli 2007 in der jeweils gültigen Fassung erforderlich.
- (2) Für die Aufnahme des Studiums im Fach Kunstpädagogik ist der Nachweis der Eignung in einer Eignungsprüfung gemäß der Satzung über die Eignungsprüfung für das Fach Kunst/Kunstpädagogik an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 17. August 2016 in der jeweils gültigen Fassung erforderlich.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.
- (2) Das Studium kann in der Regel im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Profile und Fächer

- (1) ¹Ein Profil regelt den Umfang der Bachelorprüfung auf Grundlage des in der Studiengangsbeschreibung festgelegten Studiengangskonzepts. ²Für jedes Profil sind festgelegt:
 1. beteiligtes Fach oder beteiligte Fächer mit Kombinationsregeln,
 2. gegebenenfalls spezifische Module des Profils,
 3. Umfang des Studiums (Profil Flexibler Bachelorstudiengang und Profil Aisthesis. Kultur- und Medienwissenschaften),
 4. Bachelorarbeit,
 5. akademischer Grad.

³Profile können nicht kombiniert werden.

- (2) Für jedes Fach gibt es eine Fachprüfungsordnung (FPO), welche in der jeweils gültigen Fassung die zu absolvierenden Module und gegebenenfalls eine Untergliederung des Fachs in Disziplinen, Teildisziplinen, Schwerpunkte oder Bereiche regelt.

§ 5 Praktikum

- (1) In der Regel ist innerhalb des Studiums eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit bei einer privaten oder öffentlichen Einrichtung abzuleisten, die geeignet ist, eine Anschauung von berufspraktischer Tätigkeit zu vermitteln.
- (2) ¹Berufspraktische Tätigkeiten müssen in der Regel einen Umfang von insgesamt mindestens vier Wochen haben. ²Eine Bestätigung des Praktikumsgebers und die Abgabe eines Praktikumsberichts sind erforderlich. ³Näheres regelt die Modulbeschreibung.

§ 6 Prüfungsausschüsse, Fachsprecherinnen und Fachsprecher, Studiengangssprecherin und Studiengangssprecher

- (1) ¹Für den Interdisziplinären Bachelorstudiengang der KU, für den Interdisziplinären Masterstudiengang der KU und die Lehramtsstudiengänge Grundschule, Mittelschule, Realschule, Gymnasium ist der Interfakultäre Prüfungsausschuss als gemeinsamer Prüfungsausschuss zuständig. ²Der Interfakultäre Prüfungsausschuss besteht aus den Profilsprecherinnen und Profilsprechern nach § 6 Abs. 3 Prüfungsordnung für den Interdisziplinären Bachelor- und Interdisziplinären Masterstudiengang der KU sowie einem weiteren Mitglied, das im Einvernehmen mit den beteiligten Fakultäten vom Senat bestellt wird. ³Zudem können die beteiligten Fakultäten jeweils ein Mitglied in den Interfakultären Prüfungsausschuss entsenden. ⁴Die Amtszeit im Prüfungsausschuss entspricht der Dauer der Ausübung der Funktion als Profilsprecherin oder Profilsprecher oder als Mitglied des Prüfungsausschusses durch Bestellung oder Entsendung durch den Senat oder den Fakultätsrat.
- (2) ¹Jedes am Interdisziplinären Bachelorstudiengang der KU beteiligte Fach hat eine Fachsprecherin oder einen Fachsprecher, die oder der für das Fachkonzept und die Fachstudienberatung zuständig ist. ²Die Fachsprecherin oder der Fachsprecher wird vom für das Fach zuständigen Fakultätsrat bestimmt, in der Regel aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG. ³Die Fachsprecherin oder der Fachsprecher erteilt fachspezifische Auskünfte und berät den Prüfungsausschuss insbesondere in Anrechnungsfragen.
- (3) ¹Die Hochschulleitung bestellt nach § 6 APO für jedes Profil im Einvernehmen mit den beteiligten Fakultäten eine Profilsprecherin oder einen Profilsprecher. ²Die Profilsprecherinnen und Profilsprecher nehmen gemeinsam die Funktion der Studiengangssprecherin oder des Studiengangssprechers wahr.

§ 7 Profilwechsel und Fachwechsel

¹Die oder der Studierende kann auf Antrag im Studierendenbüro innerhalb des Interdisziplinären Bachelorstudiengangs der KU das Fach oder Profil wechseln. ²Sie oder er kann nicht in ein Fach oder Profil wechseln, in dem sie oder er eine erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 8 Bestehen der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende

1. die Module im Umfang der Bachelorprüfung, die im jeweiligen Profil festgelegt sind, erfolgreich absolviert hat,
2. mindestens 180 ECTS-Punkten erworben hat und
3. sämtliche Prüfungsleistungen bis zum Ende des achten Fachsemesters mindestens mit „bestanden“ oder „ausreichend“ (4,0) abgelegt hat.

ABSCHNITT II: PROFIL FLEXIBLER BACHELORSTUDIENGANG

§ 9

Fächer, Kombinationen und Studium Individuale

- (1) Folgende Fächer können nach Maßgabe der jeweiligen FPO in der jeweils gültigen Fassung absolviert werden:
1. Anglistik/Amerikanistik,
 2. Kunstwissenschaften,
 3. Europäische Ethnologie/Empirische Kulturwissenschaft,
 4. Germanistik,
 5. Geschichte,
 6. Humangeographie,
 7. Katholische Theologie,
 8. Kunstpädagogik,
 9. Latinistik,
 10. Musikwissenschaft,
 11. Philosophie,
 12. Politikwissenschaft,
 13. Romanistik,
 14. Soziologie,
 15. Wirtschaftswissenschaften.
- (2) ¹Fächer und Teildisziplinen innerhalb der Fächer können grundsätzlich flexibel miteinander kombiniert werden, soweit die FPO keine anderweitigen Regelungen enthält. ²Spezielle interdisziplinäre Fächerkombinationen sind in § 12 geregelt.
- (3) ¹Das Studium Individuale ist ein freier Wahlbereich, in dem die oder der Studierende Module aus dem gesamten Bachelorangebot der nicht zulassungsbeschränkten Studiengänge der KU oder aus dem Angebot an in- und ausländischen Hochschulen wählen kann. ²Es soll insbesondere der Verbreiterung und Vertiefung im individuellen Studienverlauf oder einer zweckmäßigen Gestaltung eines Auswärtsstudiums dienen.

§ 10

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit kann in jedem Fach geschrieben werden, das in einem Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten studiert wird.
- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.

§ 11

Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die oder der Studierende muss
1. ein Fach im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten,
 2. das Studium.Pro im Umfang von bis zu 10 ECTS-Punkten,
 3. die Bachelorarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten,
 4. ein Praktikum im Umfang von bis zu 10 ECTS-Punkten und

5. das Modul Wissenschaftliches Kolloquium zur Bachelorarbeit im Umfang von 5 ECTS-Punkten

erfolgreich absolvieren.

(2) Die oder der Studierende kann

1. bis zu drei weitere Fächer im Umfang von jeweils mindestens 30 ECTS-Punkten,
2. das Studium Individuale im Umfang von bis zu 30 ECTS-Punkten

erfolgreich absolvieren.

§ 12 Studienprogramme

¹Zusätzlich zur flexiblen Kombination von Fächern gem. § 9 Abs. 2 S.1 kann folgende spezielle interdisziplinäre Fächerkombination (=Studienprogramm) absolviert werden:

Internationale Soziologie.

²Der Abschluss des Studienprogramms wird im Zeugnis ausgewiesen. ³Studierende, welche das Fach Soziologie studieren, haben die Möglichkeit, das Studienprogramm **Internationale Soziologie** im Zeugnis ausweisen zu lassen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Das Fach Soziologie wird gemäß FPO Soziologie im Umfang von mindestens 100 ECTS-Punkten studiert.
2. Mindestens 30 ECTS-Punkte im Fach Soziologie werden an einer ausländischen Hochschule erworben.

§ 13 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Absolvieren der Bachelorprüfung wird der akademische Grad eines Bachelor of Arts (B.A.) verliehen.

ABSCHNITT III: PROFIL LEHRAMTSGEEIGNETER BACHELORSTUDIENGANG

§ 14 Zulassungsvoraussetzung

Das Profil Lehramtsgeeigneter Bachelorstudiengang kann nur gewählt werden, wenn die oder der Studierende zugleich in einem entsprechenden Lehramtsstudiengang immatrikuliert ist (Lehramt^{plus}).

§ 15 Fächer, Kombinationen, Ausrichtungen

(1) ¹Folgende Fächer können nach Maßgabe der jeweiligen FPO in der jeweils gültigen Fassung absolviert werden:

1. Englisch,
2. Deutsch als Zweitsprache (DaZ),
3. Didaktik der Grundschule,
4. Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule,
5. Geographie,
6. Deutsch,
7. Geschichte,
8. Katholische Religionslehre,
9. Kunst,
10. Latein,
11. Mathematik,
12. Musik,
13. Französisch,
14. Italienisch,
15. Spanisch,
16. Politik und Gesellschaft,
17. Wirtschaftswissenschaften,
18. Philosophie (Fächer Philosophie/Ethik oder Ethik gemäß LPO I).

²Die oder der Studierende muss zudem Erziehungswissenschaften (EWS) absolvieren; diese werden in der Fachprüfungsordnung für das Studium der Erziehungswissenschaften und die Praktika im Interdisziplinären Bachelorstudiengang, im Interdisziplinären Masterstudiengang sowie im Lehramtsstudiengang der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (FPO EWS/Praktika) vom 26. Oktober 2020 in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

(2) Jeweils zwei Fächer können gemäß der in der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 (GVBl S. 180; BayRS 2038-3-4-1-1-UK) in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Fächerverbindung der entsprechenden Fächer kombiniert werden.

§ 16 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit kann in einem der Fächer oder in EWS geschrieben werden.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.

§ 17
Umfang der Bachelorprüfung

¹Die oder der Studierende muss Module auf Bachelorniveau aus den jeweiligen FPOs im Umfang von mindestens 180 und höchstens 184 ECTS-Punkten in

1. zwei Fächern im Umfang von jeweils mindestens 60 ECTS-Punkten,
2. EWS im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten,
3. ein Modul Lehramt.Pro im Umfang von 5 ECTS-Punkten,
4. weiteren Modulen im Umfang von bis zu 30 ECTS-Punkten

erfolgreich absolvieren sowie eine Bachelorarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten verfassen.

²Nicht als Module auf Bachelorniveau gelten Module, die ausweislich der Festlegung in der jeweiligen FPO als „Mastermodul“ ausgewiesen sind.

§ 18
Akademischer Grad

- (1) Nach erfolgreichem Absolvieren der Bachelorprüfung wird grundsätzlich der akademische Grad eines Bachelor of Arts (B.A.) verliehen, wenn die Bachelorarbeit in einem der gewählten Fächer absolviert wurde.
- (2) Es wird der akademische Grad eines Bachelor of Education (B.Ed.) verliehen, wenn die Bachelorarbeit im Fach Mathematik oder Politik und Gesellschaft absolviert wurde.

ABSCHNITT IV: PROFIL BACHELORSTUDIENGANG AISTHESIS. KULTUR- UND MEDIENWISSENSCHAFTEN

§ 19

Fächer, Kombinationen und Profilbereich

- (1) Im Profil Aisthesis. Kultur- und Medienwissenschaften werden zwei Fächer oder Teildisziplinen aus verschiedenen Fächern im Umfang von jeweils 60 ECTS-Punkten absolviert.
- (2) ¹Eines der Fächer oder eine der Teildisziplinen nach Maßgabe der jeweiligen FPO in der jeweils gültigen Fassung muss der folgenden Auswahl entstammen:

1. Anglistik/Amerikanistik,
2. Kunstwissenschaften,
3. Germanistik,
4. Latinistik,
5. Romanistik
6. Soziologie,
7. Geschichte,
8. Europäische Ethnologie/Empirische Kulturwissenschaft.

²Das andere Fach bzw. dessen Teildisziplin ist entweder ein weiteres der unter Satz 1 bezeichneten Fächern oder eines der folgenden Fächer bzw. dessen Teildisziplin:

1. Kunstpädagogik,
2. Musikwissenschaft,
3. Philosophie,
4. Politikwissenschaft.

- (3) ¹Der Profilbereich Aisthesis. Kultur- und Medienwissenschaften beinhaltet eine Einführung sowie transdisziplinäre und kommunikationswissenschaftliche Module. ²Er dient der Einführung in die fächerübergreifende Fragestellung des Profils unter dem Stichwort Aisthesis sowie der Vermittlung von Fähigkeiten der transdisziplinären Zusammenarbeit und der fachlichen Erweiterung.

§ 20

Profilbereich Aisthesis. Kultur- und Medienwissenschaften

- (1) Die folgenden Pflichtmodule im Umfang von 15 ECTS sind erfolgreich zu absolvieren:
1. Kultur und Medien. Kultur- und sozialwissenschaftliche Grundlagen, 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur (90 Minuten) oder Portfolio (12-14 Seiten),
 2. Transdisziplinäre Studien: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit (ca. 15 Seiten).
- (2) ¹Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:
1. Kultur und Medien im Kontext, 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Referat (ca. 25 Minuten),
 2. folgende kommunikationswissenschaftliche Module:
 - a) Grundlagen der Journalistik/Kommunikationswissenschaft: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit mit Referat,

- b) Journalismus und Mediensysteme: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Grundlagen der Journalistik/Kommunikationswissenschaft; Modulprüfung: Hausarbeit mit Referat oder Klausur oder Projektskizze,
- c) Medienrezeptions- und Medienwirkungsforschung: Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Grundlagen der Journalistik/Kommunikationswissenschaft; Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit mit Referat.

²Weitere Wahlpflichtmodule können von der oder dem Studierenden gewählt werden, wenn das Einverständnis der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der oder des vom Prüfungsausschuss für diese Aufgabe Bevollmächtigten vorliegt.

§ 21 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit wird in einem der gewählten Fächer nach § 19 geschrieben.
- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.

§ 22 Umfang der Bachelorprüfung

Die oder der Studierende muss

- 1. zwei Fächer im Umfang von jeweils 60 ECTS-Punkten,
- 2. die Module im Profilbereich im Umfang von 30 ECTS-Punkten,
- 3. das Studium.Pro im Umfang von 10 ECTS-Punkten,
- 4. die Bachelorarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten
- 5. ein Praktikum oder ein weiteres Modul nach § 20 Abs. 2 Satz 2 im Umfang von 5 ECTS-Punkten und
- 6. das Modul Methodenseminar zur Vorbereitung der Abschlussarbeit im Umfang von 5 ECTS-Punkten

erfolgreich absolvieren.

§ 23 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Absolvieren der Bachelorprüfung wird der akademische Grad eines Bachelor of Arts (B.A.) verliehen.

ABSCHNITT V: PROFIL BACHELORSTUDIENGANG ANTIKE^{PLUS}

§ 24 Fächer und Kombinationen

¹Im Profil Antike^{plus} werden die altertumswissenschaftlichen Fächer bzw. Teildisziplinen Alte Geschichte, Klassische Archäologie und Latinistik im Umfang von jeweils mindestens 40 ECTS-Punkten nach Maßgabe der jeweiligen FPO in der jeweils gültigen Fassung absolviert. ²Weitere 35 ECTS-Punkte können in einem anwendungsorientierten Wahlpflichtbereich absolviert werden. ³Näheres zum Wahlpflichtbereich regelt ein Wahlpflichtkatalog.

§ 25 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit wird in einem der altertumswissenschaftlichen Fächer bzw. Teildisziplinen Alte Geschichte, Klassische Archäologie oder Latinistik geschrieben. ²Eine interdisziplinäre Fragestellung ist erwünscht.
- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.

§ 26 Umfang der Bachelorprüfung

Die oder der Studierende muss

1. Module in der Alten Geschichte, der Klassischen Archäologie und der Latinistik im Umfang von jeweils mindestens 40 ECTS-Punkten,
2. Module im Wahlpflichtbereich im Umfang von bis zu 35 ECTS-Punkten,
3. ein Praktikum im Umfang von 5 ECTS-Punkten,
4. das Studium.Pro im Umfang von 5 ECTS-Punkten,
5. das Projektmodul: Interdisziplinäre Forschung im Umfang von 5 ECTS-Punkten und
6. die Bachelorarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten

erfolgreich absolvieren.

§ 27 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Absolvieren der Bachelorprüfung wird der akademische Grad eines Bachelor of Arts (B.A.) verliehen.

ABSCHNITT VI: SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 28 Schlussbestimmung, Übergangsregelung

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2016 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierende, die ihr Studium zum 1. Oktober 2016 aufgenommen haben.
- (2) ¹Die Prüfungsordnung für den Interdisziplinären Bachelorstudiengang der KU vom TT.MM.JJJJ tritt außer Kraft. ²Sie gilt fort für Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2016 aufgenommen haben.
- (3) Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2016 aufgenommen haben, können auf Antrag in den Geltungsbereich dieser Ordnung wechseln.
- (4) Ab 1. Oktober 2020 gilt diese Ordnung für alle Studierenden im Interdisziplinären Bachelorstudiengang.

Hinweis:

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in den Änderungssatzungen.